

852 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Bau und die Instandhaltung einer Grenzbrücke über den Steinbach

Die Republik Österreich und die Bundesrepublik Deutschland — in dem Bestreben, den Personen- und Güterverkehr zwischen den beiden Vertragsstaaten zu erleichtern, in dem Wunsch, zu diesem Zweck das grenzüberschreitende Straßennetz, insbesondere die Verkehrssituation am Steinpaß, zu verbessern — sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Gegenstand des Abkommens

Gegenstand dieses Abkommens ist der Bau und die Instandhaltung einer Grenzbrücke über den Steinbach, nachfolgend als „Brücke“ bezeichnet, die auf österreichischem Hoheitsgebiet im Zuge der Loferer Ersatzstraße B 312, auf deutschem Hoheitsgebiet im Zuge der Bundesstraße B 21 liegt.

Artikel 2

Planung und Bauausführung

(1) Das Bauvorhaben umfaßt die Erstellung des Durchlaßbauwerks einschließlich Überschüttung. Die Planung und Bauausführung übernimmt die Bundesrepublik Deutschland nach Herstellung des Einvernehmens mit der Republik Österreich.

(2) Das Bauvorhaben wird in den beiden Vertragsstaaten gleichzeitig öffentlich ausgeschrieben. Es wird nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Normen und Vorschriften ausgeführt und abgenommen.

(3) Die Baulastgrenze verläuft im planmäßigen Gewölbescheitel des Durchlaßbauwerks. Sie wird auf der Fahrbahn durch eine deutlich sichtbare Markierung gekennzeichnet.

(4) Jeder Vertragsstaat stellt den Straßenkörper von der Baulastgrenze bis zum vorhandenen öffentlichen Straßennetz her; auf österreichischem Hoheitsgebiet bis Straßen-km 64,890, auf dem

Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland bis Bau-km 0 + 388.

Artikel 3

Grunderwerb

Jeder Vertragsstaat sorgt dafür, daß auf seinem Hoheitsgebiet die für den Bau der Brücke dauernd oder zeitweise erforderlichen Grundstücke rechtzeitig zur Verfügung stehen, und trägt die dabei anfallenden Kosten.

Artikel 4

Instandhaltung

Mit Abnahme der Brücke übernimmt die Bundesrepublik Deutschland die Instandhaltung des Durchlaßbauwerkes.

Artikel 5

Kostenverteilung

(1) Jeder Vertragsstaat trägt die Hälfte der Kosten für die Herstellung und Instandhaltung des Durchlaßbauwerks ohne Umsatzsteuer; die Umsatzsteuer trägt jeweils der Vertragsstaat, dem sie zufließt.

(2) Die Kosten für die Herstellung und Instandhaltung des Straßenkörpers, einschließlich der Überschüttung, trägt jeder Vertragsstaat jeweils bis zur Baulastgrenze selbst.

Artikel 6

Verwaltungsvereinbarung

Die Einzelheiten der Planung, der Ausschreibung, der Vergabe, der Bauausführung und -überwachung, der Abnahme, der Instandhaltung sowie der Abrechnung und Kostenerstattung werden in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt, die der Bundesminister für Bauten und Technik vertreten durch den Landeshauptmann von Salzburg und das Bayerische Staatsministerium des Inneren schließen.

Artikel 7**Schiedsverfahren**

(1) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden, soweit möglich, durch die Vertragsstaaten gütlich beigelegt.

(2) Kann eine Streitigkeit nicht gütlich beigelegt werden, so wird sie auf Antrag eines Vertragsstaates einem Schiedsgericht unterbreitet.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall in der Weise gebildet, daß jeder Vertragsstaat einen Schiedsrichter bestellt. Die beiden so bestellten Schiedsrichter ernennen einen Obmann, der weder österreichischer Staatsangehöriger noch Deutscher ist.

(4) Sind die Schiedsrichter und der Obmann nicht binnen zwei Monaten seit Antragstellung bestellt worden, kann jeder Vertragsstaat den Präsidenten des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Ist der Präsident des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte verhindert, wird der dienstälteste Kammerpräsident gebeten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind für beide Vertragsstaaten bindend.

(6) Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten für den von ihm bestellten Schiedsrichter. Die Kosten des Obmannes sowie die sonstigen Kosten werden von den Vertragsstaaten zu gleichen Teilen getragen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

Artikel 8**Berlin-Klausel**

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 9**Gültigkeitsdauer**

Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen; es ist für die Dauer von zehn Jahren nach seinem Inkrafttreten unkündbar, danach mit einer Frist von zwei Jahren kündbar.

Artikel 10**Inkrafttreten**

Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Wien ausgetauscht werden. Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 12. März 1985 in zwei Urschriften.

Für die Republik Österreich:

Pahr m. p.

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Ruhfuhs m. p.

VORBLATT**Problem:**

Die auf deutscher Seite vorgesehene Neutrassierung der deutschen Bundesstraße B 21, die am Steinpaß an der österreichisch-deutschen Staatsgrenze endet, macht einen Neubau und Ausbau der an die Staatsgrenze anschließenden Strecke der österreichischen Bundesstraße B 312 Loferer Straße und damit auch den Neubau einer Grenzbrücke über den Steinbach erforderlich.

Ziel:

Schaffung einer rechtlichen Grundlage für den notwendig gewordenen Bau in der Form eines völkerrechtlichen Vertrages.

Problemlösung:

Abschluß des gegenständlichen Abkommens als rechtliche Grundlage für den Neubau der Grenzbrücke.

Alternativen:

Verzicht auf den Bau der gegenständlichen Grenzbrücke bzw. Bau ohne rechtliche Grundlage.

Kosten:

Der österreichische Anteil der Vergabesumme beträgt rund 6 Millionen Schilling.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Das Abkommen ist gesetzesändernd und bedarf daher gemäß Artikel 50 Absatz 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Es hat nicht politischen Charakter und kann unmittelbar im innerstaatlichen Rechtsbereich angewendet werden, sodaß eine Erlassung von Gesetzen gemäß Artikel 50 Absatz 2 B-VG nicht erforderlich ist. Das Abkommen enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen.

Die auf deutscher Seite vorgesehene Neutrassierung der deutschen Bundesstraße B 21, die am Steinpaß an der österreichisch-deutschen Staatsgrenze endet, machte einen aus österreichischer Sicht durchaus wünschenswerten Neubau und Ausbau der an die Staatsgrenze anschließenden Strecke der österreichischen Bundesstraße B 312 Loferer Straße und damit den Neubau einer Grenzbrücke über den Steinbach erforderlich. Diese Neutrassierung wird das grenzüberschreitende Straßennetz beider Staaten, insbesondere für den Schwerverkehr erheblich verbessern. Bei der Brücke selbst handelt es sich um einen gewölbten Durchlaß von 53 m Länge.

Das Abkommen beinhaltet die Regelung der Planung, Bauausführung, des für den Bau der Brücke notwendigen Grunderwerbs und der Instandhaltung sowie eine Kostenregelung. Hiebei ist insbesondere vorgesehen, daß das Bauwerk in beiden Staaten gleichzeitig öffentlich ausgeschrieben wird und daß jeder Vertragsstaat die Hälfte der Kosten für die Herstellung und Instandhaltung des Durchlaßbauwerkes trägt. Bezüglich der Einzelheiten der Planung, der Ausschreibung, der Vergabe, der Bauausführung und -überwachung, der Abnahme, der Instandhaltung sowie der Abrechnung und der Kostenerstattung ist eine Verwaltungsvereinbarung vorgesehen, die der Bundesminister für Bauten und Technik vertreten durch den Landeshauptmann von Salzburg und das Bayerische Staatsministerium des Inneren abschließen.

Das vorliegende Abkommen wurde nach Verhandlungen zwischen einer österreichischen Delegation und einer Delegation der Bundesrepublik Deutschland am 11. und 12. Dezember 1984 in Salzburg paraphiert und am 12. März 1985 in Bonn unterzeichnet.

Anlässlich der Paraphierung des Übereinkommens gaben beide Delegationen die Erklärung ab, davon auszugehen, daß mit der Durchführung des Bauvorhabens nach Unterzeichnung des Abkommens begonnen werden kann. In diesem Sinne wurde auch die Vergabe der Arbeiten an eine Arbeitsgemeinschaft eines österreichischen und eines deutschen Unternehmens mit einer Vergabesumme des österreichischen Anteils von rund 6 Millionen Schilling durchgeführt.

II. Besonderer Teil

Art. 1:

Art. 1 präzisiert den Gegenstand des Abkommens durch die Angabe der Lage der vertragsgenständlichen Brücke.

Art. 2:

Art. 2 grenzt den Umfang des Bauvorhabens ab, regelt die Durchführung der Planung und Bauausführung und legt die diesbezüglichen Pflichten der Vertragspartner fest (Abs. 3 und 4). Zu den Pflichten der Vertragspartner vergleiche auch Art. 3, 4 und 5.

Gemäß Abs. 2 sind für die technische Ausführung die Normen der Bundesrepublik Deutschland maßgebend.

Art. 3:

Die innerstaatliche Grundlage für die Vollziehung der mit Art. 3 eingegangenen Verpflichtung stellt das Bundesstraßengesetz 1971, BGBL. Nr. 286, dar. Eine Erlassung spezieller Verfahrensvorschriften ist daher nicht erforderlich. Etwaige notwendig werdende Maßnahmen sind aufgrund des Bundesstraßengesetzes und des vorliegenden, auf Gesetzesstufe stehenden Abkommens zu setzen.

Art. 4:

Art. 4 regelt, wer nach Fertigstellung des Bauwerks zu dessen Instandhaltung verpflichtet ist. Soweit sich der Artikel auf den auf österreichischem Hoheitsgebiet gelegenen Teil der Brücke bezieht, normiert er eine Abweichung von der im übrigen bestehenden Erhaltungspflicht für Bundes-

852 der Beilagen

5

straßen der Bundesstraßenverwaltung (die Brücke stellt gemäß § 3 BStG 1971 einen Bestandteil der Bundesstraße dar).

Die Frage der Kosten dieser Instandhaltung ist in Art. 5 geregelt.

Art. 5:

Art. 5 trifft eine Kostenverteilungsregelung für das Durchlaßbauwerk (Abs. 1) und den Straßenkörper (Abs. 2).

Die Regelung hinsichtlich der Kostentragung für die Herstellung und Instandhaltung des Straßenkörpers knüpft an den in Art. 2 Abs. 3 festgelegten Begriff der Baulastgrenze an.

Art. 6:

Die im Art. 6 erwähnten Maßnahmen sind der Privatwirtschaftsverwaltung zuzurechnen. Die

Festlegung der Zuständigkeit zum Abschluß der Vereinbarung auf österreichischer Seite nimmt auf die im Art. 104 Abs. 2 B-VG vorgesehene Übertragungsmöglichkeit Bedacht.

Art. 7:

Art. 7 sieht ein Schiedsverfahren für Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens vor.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist das Schiedsgericht nur im Einzelfall zu bestellen.

Art. 8:

Die Aufnahme der Berlin-Klausel entspricht dem in den letzten Jahren von seiten der Bundesrepublik Deutschland regelmäßig vorgebrachten Wunsch auf Einfügung dieser Bestimmung in bilaterale Verträge mit der Bundesrepublik Deutschland.